



SR-Nummer: 103.3

# Geschäftsreglement Grundsteuerkommission

13. Dezember 2022

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 294 vom 13. Dezember 2022 genehmigt,  
in Kraft gesetzt am 1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Grundsteuerkommission .....	3
Art. 3 Organisation.....	3
Art. 4 Zusammensetzung .....	3
Art. 5 Aufgaben der Grundsteuerkommission .....	4
Art. 6 Finanzielle Kompetenzen .....	4
Geschäftsführung	
Art. 7 Sitzungen .....	3
Art. 8 Beschlussfassung .....	4
Art. 9 Veranlagungsentscheide .....	4
Art. 10 Unterschriften.....	4
Art. 11 Protokoll .....	4
Art. 12 Kommunikation .....	4
Art. 13 Spesenentschädigung .....	4
Art. 14 Inkraftsetzung.....	5

Gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG), der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) und dem Organisationsreglement der Gemeinde Thalwil (OrgR) erlässt der Gemeinderat für die Grundsteuerkommission das folgende Geschäftsreglement:

**Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt, vorbehältlich der Vorschriften der GO und des OrgR, die Zuständigkeit der Grundsteuerkommission sowie die Vorbereitung, Beschlussfassung und Nachbehandlung von Geschäften.

**Art. 2 Grundsteuerkommission**

Die Einschätzungen der Grundsteuern in Thalwil erfolgen durch die Grundsteuerkommission.

**Art. 3 Organisation**

- 1 Die Grundsteuerkommission erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben präsidiale Entscheide (Präsidialverfügungen sowie Zirkularbeschlüsse) gemäss Art. 59 OrgR.
- 2 Die Grundsteuerkommission kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einzelnen Behördenmitgliedern oder der Verwaltung übertragen.

**Art. 4 Zusammensetzung**

Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Grundsteuerkommission wählt auf Amtsdauer aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

**Art. 5 Aufgaben der Grundsteuerkommission**

Die Grundsteuerkommission ist Einschätzungsbehörde für Grundsteuern im Sinne des Zürcher Steuergesetzes (StG ZH).

**Art. 6 Finanzbefugnisse**

Die Grundsteuerkommission hat ausser der im Rahmen des vom Gemeinderat freigegebenen Budgets keine finanziellen Kompetenzen.

**Geschäftsführung**

**Art. 7 Sitzungen**

- 1 Die Grundsteuerkommission bestimmt die Termine der ordentlichen Sitzungen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, hat dies so rasch wie möglich der Kommissionssekretärin bzw. dem Kommissionssekretär zu melden.
- 3 Die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär erstellt im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine Traktandenliste, welche den Mitgliedern schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung, zugestellt wird.
- 4 Die Akten der Sitzungsfälle werden den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

**Art. 8 Beschlussfassung**

- 1 Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Es wird durch offenes Handmehr abgestimmt, die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat (Stichentscheid).
- 4 Abwesende Mitglieder können nicht stimmen, die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur für Zirkulationsbeschlüsse zulässig.
- 5 Formelle Entscheide und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Solche Entscheide (Präsidualverfügungen sowie Zirkularbeschlüsse) sind zu protokollieren und an der nächstfolgenden Sitzung der Gesamtbehörde mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.
- 6 Die Amtspflichten (Ausstandspflicht, Amtsgeheimnis, Auskunftspflicht ) gemäss § 119 ff des Zürcher Steuergesetzes (StG ZH) sind zu beachten.

**Art. 9 Veranlagungsentscheide**

Seit dem 1. Januar 2002 werden die Veranlagungsentscheide der Grundsteuern mit der dafür entwickelten Grundsteuer-Software (Spidersoft) erstellt.

**Art. 10 Unterschriften**

Die von der Kommission verabschiedeten Beschlüsse sind auch ohne persönliche Unterschriften rechtsgültig. Selbiges gilt für sämtliche Korrespondenz, welche die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär auf operativer Ebene erledigt.

**Art. 11 Protokoll**

An den Sitzungen führt die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär, in der Regel die Leiterin bzw. der Leiter Steuern, ein Beschlussprotokoll, welches jeweils an der nächstfolgenden Sitzung von den Mitgliedern genehmigt wird.

**Art. 12 Kommunikation**

Für die Kommunikation nach innen und nach aussen sind folgende Erlasse zu beachten:

- a) Kommunikationskonzept gemäss GRB 167 vom 29. September 2015 mit dem dazugehörigen Ausführungsreglement für die strategische Ebene.

**Art. 13 Spesenentschädigung**

- 1 Die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeldern und Spesenentschädigungen erfolgt nach dem jeweils gültigen Bestimmungen der Behördenentschädigungs-Verordnung.

- <sup>2</sup> Für die investierte Zeit der Akteneinsicht erhalten die Mitglieder der Kommission zusätzlich zum Sitzungsgeld ein halbes Taggeld zugesprochen.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2023 in Kraft.

**GEMEINDERAT**

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster